

SATZUNG

der Interessengemeinschaft BC CONNECT GMBH i.K.

Präambel

Der Zusammenschluss der Mitglieder der Interessengemeinschaft erfolgt zur Wahrung und Sicherung des Vermögens der Anleger der bc connect GmbH, nicht zu eigenwirtschaftlichen Zwecken, sondern zur Optimierung der Anlegerstruktur und der Anlageentwicklung zugunsten der Anleger. Die Interessengemeinschaft ist mangels der Verfolgung eigenwirtschaftlicher Ziele als Verein im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgestaltet.

§ 1 Name

Die Interessengemeinschaft führt den Namen:

Interessengemeinschaft BC CONNECT GMBH

§ 2 Sitz der Interessengemeinschaft

Die Interessengemeinschaft hat als Sitz Eilenburg

§ 3 Geschäftsjahr

Da Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr, wobei das Jahr der Gründung der Interessengemeinschaft als Rumpfgeschäftsjahr gilt.

§ 4 Zweck des Vereins

Zweck der Interessengemeinschaft ist die Bündelung und Durchsetzung der Interessen der Anleger zur Wahrung und Sicherung des Anlagekapitals der bc connect Anleger. Dieser Zweck wird verwirklicht in besondere durch Durchführung und Förderung folgender Maßnahmen:

- (1) Informationsbeschaffung für die Mitglieder über die aktuelle Entwicklung.
- (2) Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für die Kapitalsicherung sowie das möglicherweise erforderliche Handeln der Mitglieder.
- (3) Unterstützung der Anleger bei der Geltendmachung und Verfolgung Ihrer Rechte. Nicht inbegriffen ist Rechtsberatung, soweit dies den Rechtsanwälten gesetzlich vorbehalten ist.
- (4) Für Rechtsfragen, die für die Mitglieder, vor dem Hintergrund des Vereinszwecks Relevanz entfalten, holt die Interessengemeinschaft Rechtsrat im Rahmen ihres Ermessens ein. Ergebnisse werden dann allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt und kommuniziert. Dies erfolgt im internen Bereich der Onlineplattform „interessengemeinschaft-bc-connect-gmbh.de“. Ein postalischer Versand erfolgt nicht.
- (5) Für den Fall, dass Rechtsberatung für die Mitglieder der Interessengemeinschaft erforderlich wird, führt die Interessengemeinschaft entsprechende Informationsaufarbeitung und Kontaktvermittlung zu spezialisierten und ausgewählten renommierten Anwaltskanzleien und Anwälten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, falls zulässig, zu vergünstigten Konditionen durch.
- (6) Regelmäßige Informationsschreiben und soweit erforderlich Informationsveranstaltungen oder Einrichtung einer Internetplattform zur entsprechenden wechselseitigen Informationsaktualisierung der Mitglieder der Interessengemeinschaft.

(7) Bündelung der Einzelinteressen der Anleger, um auf unabhängiger, objektiver Perspektive Entscheidungen innerhalb der Anlageverwaltung, zur Wahrung und Sicherung des Anlagekapitals der Anleger anzuregen und im Rahmen der Möglichkeiten diese Entscheidungen auf Grundlage der Interessen zu lenken und fortlaufend zu beobachten, zur Stärkung der Gestaltung - und Mitwirkungsmöglichkeiten der Anleger in ihrem Zusammenschluss.

§5 Mittelverwendung

Die Interessengemeinschaft verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Natürlich ist unsere Arbeit mit Aufwendungen verbunden die wir nicht aus eigener Tasche bezahlen.

§6 Mitgliedschaft

Mitglieder der Interessengemeinschaft können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Antragstellung mitgliedersseitig durch Bestätigung des Vorstandes. Die Mitgliedschaft des Vereins setzt die Volljährigkeit des Mitglieds voraus. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und kann ordentlich nur mit Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen. Die außerordentliche Kündigung bleibt unberührt, unbeschadet etwaiger außerordentlicher Kündigungsgründe. Ein solcher besteht seitens der Interessengemeinschaft, vertreten durch den Vorstand, gegenüber dem Mitglied, wenn das Mitglied das Ansehen oder den Zweck der Interessengemeinschaft schädigt.

§ 7 Beiträge

Die Aufnahmegebühr beträgt 70€.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Finanzvorstand. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzend haben Einzelvertretungsmacht.

(2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zunächst 5 Jahren und nach Ablauf dieser ersten Periode für die Dauer von jeweils nachfolgend 3 Jahren, ebenfalls durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt. Die Amtszeit endet jedoch zuerst mit Schluss der Mitgliederversammlung in welcher ein neuer Vorstand gewählt wurde.

(3) Der Vorstand vertritt die Interessengemeinschaft nach außen und beschließt über die Grundsätze der Arbeit der Interessengemeinschaft unter Berücksichtigung des Vereinszweckes.

(4) Die Einberufung des Vorstands erfolgt regelmäßig einmal monatlich jeweils zum 15. Des Kalendermonats und kann durch Abstimmungen unter den Vorstandsmitgliedern je nach Bedarf auch öfter durchgeführt werden oder entfallen, nach schriftlicher fernmündlicher Abstimmung unter den Vorstandsmitgliedern nach einfacher Mehrheit. Sonstige Ladungsfristen sind für die Wirksamkeit der Vorstandversammlung und deren Beschlussfähigkeit nicht erforderlich, insofern mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes erschienen ist.

(5) Im Übrigen erfolgt die Beschlussfassung der Vorstände mit einfacher Mehrheit der satzungsgemäß gewählten Mitglieder des Vorstandes. Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Vorstandssitzung im Umlaufverfahren, und zwar sowohl schriftlich als auch fernmündlich zustande kommen, wobei alle Vorstandsmitglieder vor Beschlussfassung durch den Vorsitzenden über den Beschlussgegenstand informiert werden müssen und jedem Vorstandsmitglied die Möglichkeit eingeräumt sein muss, seine Stimmabgabe wirksam durchführen zu können. Für Beschlussfassungen im Umlaufverfahren müssen alle Mitglieder des Vorstandes mitgewirkt haben.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Interessengemeinschaft.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das demokratische Entscheidungsgremium der Interessengemeinschaft und wählt den Vorstand nach Maßgabe der Vorschriften der Satzung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Kalenderjahr zu berufen und darüber hinaus, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, der Vorstand oder mindestens 20% der Mitglieder dies für erforderlich halten oder die Interessengemeinschaft durch ausscheiden einer oder mehrere Mitglieder des Vorstandes beschlussunfähig wird.
- (4) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse des Mitglieds unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 3 Wochen einberufen. Fristauslösend ist hier die Ver-sendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift. Die Einladung zur Mitgliederver-sammlung muss die Tagesordnung insbesondere die Gegenstände einer etwaigen angedachten Beschluss-fassung enthalten.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die gesetzlichen Regelungen eingehalten sind und darüber hinaus mit einfacher Mehrheit der Mitglieder abgestimmt werden könnte. Stimmberechtigt sind lediglich anwesende Mitglieder.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Insbesondere sind dort gefasste Beschlüsse unter Benennung des Beschlussthemas und des Abstimmungsergebnisses, welches im Rahmen der Stimmabgabe der Mitglieder durch Handzeichen erfasst wird, zu dokumentieren.

§ 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder der Interessengemeinschaft.

§ 15 Datenverarbeitungsklausel

Das Mitglied stimmt mit seinem Beitritt in die Interessengemeinschaft zu, dass sämtliche im Rahmen der Mitgliedschaft offengelegte oder bekanntgewordene personenbezogenen Daten von der Interessengemeinschaft automationsunterstützt gespeichert, bearbeitet und verwendet werden, ausschließlich in strenger Anbindung an den Zweck der Interessengemeinschaft. Jedes Mitglied ist einverstanden, dass sein Name, seine Adresse, -Mail, Telefon- und Faxnummer Mitgliedern sowie auch berufsangehörigen steuerberatender und rechtsberatender Berufe, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, bekannt gegeben werden dürfen und gestattet diesen die Nutzung derselben, aus schließlich im Sinne der Orientierung am Vereins-zweck zur Förderung und Unterstützung der Umsetzung der Vereinsziele.

§ 16 Auflösung der Interessengemeinschaft

Die Auflösung der Interessengemeinschaft bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung, bei einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung des vorhandenen Vereinsvermögens des Vereins, ist dieses Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden oder zu gleichen Anteilen an die Mitglieder der Interessengemeinschaft nach Vorstandsbeschluss aus-zuzahlen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführ-bar erweisen oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder un-durchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Be-stimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerden vereinbart worden wären.